

Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2005)

I.

Das Einföhrungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 1

¹ Das Organ der staatlichen Aufsicht über den Wald ist das Kantonsforstamt. Dieses setzt sich wie folgt aus Fachpersonen zusammen:

- a. dem Kantonsoberförster oder der Kantonsoberförsterin,
- b. Kreisforstingenieuren oder Kreisforstingenieurinnen.

II.

Diese Aenderung tritt per sofort in Kraft.

§ 9 Aenderung des Sachversicherungsgesetzes

Die Vorlage im Ueberblick

Im Sachversicherungsgesetz soll mit einem neuen Artikel 11 eine Gewinnablieferung von 2 Prozent auf den Prämieinnahmen der Gebäudeversicherung und der Sachversicherung sowie der Löschfünfer- und Brandschutzabgaben an die Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr eingeföhrt werden. Mit dem Massnahmenplan 2004 zur Sanierung der Kantonsfinanzen wurde vom Landrat nach ausführlicher Debatte für eine solche Abgabe beschlossen, welche 160 000 bis 260 000 Franken in die Not leidende Staatskasse bringt.

1. Ausgangslage

Gemäss der von der landrätlichen Finanzkommission beantragten Sparmassnahme, war zu prüfen, ob die Kantonale Sachversicherung (KSV) für das Monopol im Bereich Gebäudeversicherung sowie für weitere von der kantonalen Verwaltung bezogene Dienstleistungen eine Entschädigung entrichten solle. Die vorgeschlagene Leistungsabgabe von 1 Prozent der Nettoprämieinnahmen der Glarner Gebäudeversicherung und der Glarner Sachversicherung sowie der Löschfünfer- und Brandschutzabgabe der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr wurde durch den Regierungsrat und durch den Landrat nach ausführlicher Debatte auf 2 Prozent erhöht. Dies namentlich mit der Begründung, die KSV müsse angesichts der schlechten Finanzlage des Kantons auch einen Beitrag leisten.

2. Revision Sachversicherungsgesetz

Die Grundlage für die Leistungsabgabe ist im Sachversicherungsgesetz zu schaffen. Es wird darauf verzichtet, weitere Aenderungen in diese Vorlage aufzunehmen, obwohl zusätzlicher Revisionsbedarf besteht. Dieser soll jedoch erst nach der Umsetzung der Verwaltungsorganisation 2006 angegangen werden.

Die Leistungsabgabe ist durch einen neuen Artikel zu regeln:

Artikel 11^a

Leistungsabgabe

Die Kantonale Sachversicherung entrichtet dem Kanton für die Abgeltung und in Verrechnung sämtlicher gegenseitiger Leistungen eine jährliche Abgabe. Diese beträgt 2 Prozent der Prämieinnahmen der Gebäudeversicherung und der Sachversicherung sowie der Löschfünfer- und Brandschutzabgaben der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, mindestens 160 000 Franken, maximal 260 000 Franken.

3. Erläuterung

Bei dieser Gesetzesänderung handelt es sich um eine Massnahme zur Sanierung der Kantonsfinanzen. Allerdings resultiert die beantragte Leistungsabgabe auch aus dem Bedürfnis, die gegenseitigen Leistungen zwischen Kanton und KSV zu verrechnen. – Die Leistungsabgabe erfolgt erstmals für das Rechnungsjahr 2005 im Jahr 2006.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat gab die Vorlage zu keinen Bemerkungen mehr Anlass. Die Massnahme war im Rahmen des Sparmassnahmenpakets 2004 im November 2004 eingehend diskutiert und in dieser Form verabschiedet worden und deshalb nur noch umzusetzen gewesen.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Sachversicherungsgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde vom Mai 2005)

I.

Das Sachversicherungsgesetz vom 2. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 11^a (*neu*)

Leistungsabgabe

Die Kantonale Sachversicherung entrichtet dem Kanton für die Abgeltung und in Verrechnung sämtlicher gegenseitiger Leistungen eine jährliche Abgabe. Diese beträgt 2 Prozent der Prämieinnahmen der Gebäudeversicherung und der Sachversicherung sowie der Löschfünfer- und Brandschutzabgaben der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, mindestens 160 000 Franken, maximal 260 000 Franken.

II.

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.